# Statuten des Kynologischen Jugend + Sport Verein Aarau



### I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1

Name und Sitz

Der Kynologische Jugend + Sport Verein Aarau ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches, mit Sitz am Wohnort des amtierenden Präsidenten. Er ist eine Sektion der Schweizerischen Kynologischen Gesellschaft (SKG) im Sinne von Art. 5 der SKG-Statuten.

Art. 2

Zweck

Der Kynologische Jugend + Sport Verein Aarau stellt sich zur Aufgabe:

- a) Die Reinzucht, Haltung und Verbreitung von Rassehunden in der Schweiz zu fördern
- b) Unterstützung der Bestrebungen der SKG
- c) Durchführungen von kynologischen Wettkämpfen und Veranstaltungen
- d) Förderung und Ausbildung von jugendlichen HundehalterInnen im Alter von 10 bis 20 Jahren (Anschlussprogramm 9 Jahre), wobei auch Erwachsene und Kinder bis zum Anschlussprogramm Vereinsmitglieder werden können
- e) Vermittlung von Informationen und Kenntnissen an die Mitglieder und an weitere Kreise über die Zucht von Rassehunden, die Anschaffung und Haltung sowie die Erziehung und Ausbildung von Hunden auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse, sportlich fairer Gesinnung und Beachtung der Prinzipien der artgerechten Haltung
- f) Interessenvertretungen gegenüber Behörden
- g) Förderung freundschaftlicher Beziehungen unter den Mitgliedern und Pflege der Geselligkeit.

Art. 3

Zweckverfolgung

Die Sektion strebt die Erfüllung dieser Aufgaben an durch:

- a) Durchführung von Erziehungs- und Ausbildungskursen
- b) Erfahrungsaustausch und Beratung bei der Ausbildung von Hunden
- c) Ausbildung und Förderung von jugendlichen HundehalterInnen
- d) Beratung bei der Wahl und beim Kauf von Hunden
- e) Durchführung von Informationsveranstaltungen
- f) Durchführung von Leistungsprüfungen und anderen Veranstaltungen
- g) Kontakt und Zusammenarbeit mit den lokalen und regionalen Behörden.

### II. Mitgliedschaft

1. Erwerb der Mitgliedschaft

Art. 4

Mitglieder

Alle Personen können in den Verein aufgenommen werden; Minderjährige nur im Einverständnis der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters.

Auch juristische Personen können die Mitgliedschaft erwerben.

Der Bestand an Mitgliedern jeweils per 1. Januar eines jeden Jahres ist der SKG zu melden. Dieser Bestand ist die Grundlage für die Berechnung der Beiträge des Vereins an die SKG. Zu diesem Zweck kann der Verein eine eigene Mitgliederdatenbank führen.

Die Mitglieder des Vereins nehmen zustimmend davon Kenntnis, dass die SKG gemäss Art. 3 Ziff. 13 der SKG-Statuten eine Mitgliederdatenbank für alle Sektionen führt. Der Verein ist berechtigt, die Daten seiner Mitglieder (nur: Name, Vorname, Geschlecht, Geburtsdatum, Wohnadresse, Telefonnummer, Mailadresse und Datum des Eintrittes in die Sektion) jährlich an die SKG sowie an den KVAK zu übermitteln.

Die SKG verwendet diese Daten zwecks zentraler Erfassung und Verwaltung aller Mitglieder der von der SKG anerkannten Sektionen. Die Mitgliederdaten werden an keine weiteren Dritten bekannt gegeben. Es gilt das Datenschutzreglement der SKG.

Art. 5

Aufnahme

Die Aufnahme der Mitglieder erfolgt durch Anempfehlung der Aufnahmekommission an den Vorstand. Die Mitglieder der Aufnahmekommission werden durch den Vorstand eingesetzt. Der Vorstand entscheidet in Zusammenarbeit mit der Aufnahmekommission über die Aufnahme der neuen Mitglieder in die Sektion. Vorstandsmitglieder können der Aufnahmekommission angehören.

Wer in den Verein eintreten will, hat sich bei einem Vorstandsmitglied oder einem Mitglied der Aufnahmekommission schriftlich oder mündlich zu bewerben.

Der Vorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern auch ohne Angabe von Gründen ablehnen.

Art. 6

Ehrenmitglieder

Die Sektion kann selbst Ehrenmitglieder ernennen und bei der SKG die Ernennung von Veteranen beantragen.

Personen, die sich um die Kynologie, den Verein oder die Jugendförderung etc. besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die

> Generalversammlung, wozu 2/3 der abgegebenen, gültigen Stimmen erforderlich sind.

Veteranen

Personen, die während 25 Jahren ununterbrochen Mitglieder in einer SKG-Sektion waren, werden auf Antrag der Sektion durch die SKG zu Veteranen ernannt und erhalten das Veteranenabzeichen. Dieses wird ihnen namens der SKG durch die Sektion überreicht.

2. Erlöschen der Mitgliedschaft

Art. 7

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt, Streichung oder Ausschluss.

Art. 8

Austritt Der Austritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres durch schriftliche

Erklärung an den Präsidenten erfolgen.

Erfolgt die Austritterklärung während des Vereinsjahres, so ist der Beitrag für

das ganze laufende Vereinsjahr zu entrichten.

Kollektive Austrittserklärungen haben keine Gültigkeit.

Art. 9

Mitglieder, die das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Streichung

Vorstand fortgesetzt stören oder ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber

der Sektion oder der SKG nicht erfüllt haben, können durch den

Sektionsvorstand gestrichen werden.

Der Streichungsbeschluss ist dem Mitglied mit eingeschriebenen Brief

mittzuteilen.

Art. 10

Die Streichung wirkt sich nur innerhalb der Sektion aus und ist für andere

SKG-Sektionen nicht verbindlich.

Rekursrecht Dem betroffenen Mitglied steht die Möglichkeit zu, innert 30 Tagen seit

Eröffnung der Streichung beim Präsidenten zu Handen der nächsten

Generalversammlung der Sektion Rekurs zu erheben. Die

Generalversammlung entscheidet dann mit Zweidrittelmehrheit der

abgegebenen Stimmen.

Der Rekurs hat aufschiebende Wirkung.

Art. 11

Ausschluss Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden wegen:

a) Schwerwiegender Übertretung der Statuten oder Reglemente der SKG oder

deren Sektion

b) Schädigung des Ansehens oder der Interessen des Vereins oder der SKG durch betrügerisches, tierquälerisches oder in anderer Weise unehrenhaftes Verhalten.

Verfahren

Der Ausschluss erfolgt in der Regel auf Antrag des Sektionsvorstandes durch die ordentliche Generalversammlung der Sektion durch Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Dem Mitglied ist die Einleitung einen Ausschlussverfahrens mit eingeschriebenen Brief mitzuteilen, mit dem Hinweis darauf, dass ihm wahlweise offen steht, seine Sache vor der Generalversammlung der Sektion im mündlicher oder schriftlicher Form zu vertreten.

Rekursrecht

Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis, dass ihm 30 Tage seit Mitteilung des Beschlusses der Rekurs an das Verbandsgericht der SKG offensteht.

Art. 75 ZGB bleibt vorbehalten.

Art. 12

Wirkung

Der Ausschluss ist ohne Auswirkung auf Mitgliedschaften in anderen SKG-Sektionen. Er zieht indessen die Rechtsfolgen gemäss Art. 20 der SKG-Statuten nach sich und er ist dem ZV schriftlich zu melden. Der rechtskräftige Ausschluss ist durch die Sektion in den SKG-Publikationsorganen zu publizieren.

3. Rechte und Pflichten der Mitglieder

Art. 13

Rechte

Alle an den Versammlungen anwesenden Mitglieder, Ehrenmitglieder und Veteranen haben das gleiche Stimmrecht. Für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar und den Kassier sowie die Kontrollstelle ist die Alterslimite aus gesetzlichen Gründen auf 18 Jahren festgelegt. Für alle weiteren Funktionen gilt keine Alterslimite.

Art. 14

Rechte und Vergünstigungen der Sektionsmitglieder sind in besonderen Reglementen des Vereins oder der SKG geregelt.

Art. 15

Pflichten

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten und die Reglemente der SKG und der Sektion anzuerkennen und zu befolgen, sowie die festgelegten Beiträge zu bezahlen.

Art. 16

Jahresbeitrag

Die Mitgliederbeiträge werden durch die ordentliche Generalversammlung festgelegt.

Ehrenmitglieder sind von der Entrichtung des Jahresbeitrages befreit.

#### III. Haftbarkeit

Art. 17

Haftung Für die Verbindlichkeit der Sektion haftet nur das Vereinsvermögen. Die

persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Die SKG haftet nicht für Verbindlichkeiten der Sektionen, umgekehrt haftet

auch die Sektion nicht für die Verbindlichkeiten der SKG.

## **IV. Organisation**

Art. 18

Organe Die Organe der Sektion sind:

1. Generalversammlung

2. Der Vorstand

3. Kontrollstellen.

Art. 19

Die Generalversammlung bildet das oberste Organ der Sektion. Sie wählt die Generalversammlung

> anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie muss mindestens einmal im Jahr bis spätestens 31. März durchgeführt werden.

Art. 20

Einberufung Die Einberufung zur ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch das

Vereinsorgan oder durch Kreisschreiben an die Mitglieder, wenigstens 20

Tage vor der Tagung (Versammlung) und unter Bekanntgabe der

Traktandenliste.

Grundsätzlich liegt das Einberufungsrecht beim Vorstand.

Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert,

aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge der Mitglieder sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten bis Ende des Anträge

Kalenderjahres einzureichen.

Art. 21

Ausserordentliche

Eine ausserordentliche Generalversammlung kann jederzeit durch Beschluss des Vorstandes oder auf schriftliches, begründetes Begehren eines Fünftels Generalversammlung

der Mitglieder einberufen werden.

Die ausserordentliche Generalversammlung ist innert zwei Monaten seit der

Antragsstellung durchzuführen.

Art. 22

Jede statutengemäss einberufene Versammlung ist beschlussfähig ohne

Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitgliedern.

Über die Verhandlung ist ein Protokoll zu führen.

Art. 23

#### Kompetenz

Die Generalversammlung entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Insbesondere obliegen ihr:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- b) Genehmigung der Jahresberichte
- c) Abnahme der Jahresrechnung und des Berichtes der Kontrollstelle, Décharcheerteilung an den Vorstand
- d) Genehmigung des Budgets
- e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und allfälliger ausserordentlicher Beiträge
- f) Festsetzung der Ausgabenkompetenz des Vorstandes
- g) Wahlen:
  - 1. des Präsidenten
  - 2. des Kassiers
  - 3. der übrigen Vorstandsmitglieder
  - 4. der Kontrollstelle
  - 5. allfälliger weiterer Funktionäre (die ÜbungsleiterInnen werden durch den Vorstand gewählt und können durch diesen eingesetzt werden)
- h) Abänderung der Statuten
- i) Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
- j) Ernennung von Ehrenmitgliedern
- k) Erledigung von Rekursen und Ausschluss von Mitgliedern
- l) Auflösung des Vereins.

Art. 24

### Abstimmung

Jeder stimmberechtigte Teilnehmer der GV hat eine Stimme. Das aktive Stimmrecht (Wählbarkeit) ist aus rechtlichen Gründen auf 18 Jahre festgelegt und gilt für den Präsidenten, den Vizepräsidenten, den Aktuar, den Kassier und die Kontrollstelle. Für alle weiteren Funktionen gilt keine Alterslimite (s. Art. 13).

Die GV beschliesst durch einfaches Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen. Die GV ist in jedem Fall beschlussfähig.

Bei Wahlen gilt im ersten Wahlgang das absolute, im zweiten Wahlgang das relative Mehr.

Bei Stimmgleichheit entscheidet der Präsident, bei Wahlen das Los.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, sofern die GV nichts anderes beschliesst.

Art. 25

Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Mitgliedern. Er wird für ein Jahr gewählt und konstituiert sich selbst (mit Ausnahme von Präsident und Kassier). Wiederwahl ist möglich.

Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihres Vorgängers.

Der Präsident muss Schweizer Bürger oder Ausländer mit Niederlassungsbewilligung, auf jeden Fall mit Wohnsitz in der Schweiz sein.

Der Verein ist verpflichtet, mind. 3 Abonnemente für das offizielle Publikationsorgan der SKG zu haben.

Art. 26

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Vorstandsbeschlüsse werden durch Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung.

Art. 27

Aufgaben

Dem Präsidenten obliegt insbesondere:

- Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und Erstattung des Jahresberichtes
- 2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die GV
- 3. Die Leitung dieser Sitzungen und Versammlungen
- 4. Die Vertretung des Vereins nach aussen
- 5. Die Wahl und den Einsatz der Ausschüsse und Kommissionen.

Art. 28

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle.

Art. 29

Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz.

Art. 30

Der Kassier sorgt für den Einzug der Mitgliederbeiträge, verwaltet die Kasse und erfüllt die Verpflichtungen, die ordentlicher Weise dieser Funktion anfallen (Abrechnung mit der SKG etc.). Er schliesst die Vereinsrechnung auf Jahresende ab.

Art. 31

Den Beisitzern können besondere Aufgaben übertragen werden.

Art. 32

Kontrollstelle

Die Kontrollstelle besteht aus 2 Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt 1 Jahr, Wiederwahl ist möglich.

Die Rechnungsrevisoren prüfen die gesamte Sektionsrechnung und erstatten der GV schriftlichen Bericht und Antrag.

#### V. Finanzen

Art. 33

Der Verein erzielt seine Einkünfte durch:

- a) ordentliche Mitgliederbeiträge
- b) andere Beiträge, Gebühren, Einnahmen

### **VI. Statutenrevision**

Art. 34

Eine Revision dieser Statuten bedarf des Beschlusses von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder einer Generalversammlung.

Jede Revision oder Änderung dieser Statuten unterliegt letztlich auch der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG. Die Inkraftsetzung erfolgt somit erst nach dieser Genehmigung.

## VII. Auflösung des Vereins

Art. 35

Die Auflösung des Kynologischen Jugend + Sport Vereins Aarau kann nur durch die Generalversammlung, die zu diesem Zweck einberufen wird, beschlossen werden. Der Auflösungsbeschluss muss 4/5 der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten auf sich vereinigen.

Bei Auflösung des Vereins wird das Vermögen solange bei der Geschäftsstelle der SKG deponiert, bis ein neuer Verein mit dem gleichen Zweck und Ziel gegründet wird.

Geschieht dies nicht innert 10 Jahren, verfällt das Vermögen an eine J+H SKG Organisation.

SKG

# VIII. Schlussbestimmungen

Art. 36

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 16. Februar 2019 angenommen und treten mit der Genehmigung durch den Zentralvorstand der SKG in Kraft.

Sie ersetzen diejenigen von der Gründungsversammlung vom 1. August 2000.

Im Namen des Kynologischen Jugend + Sport Vereins Aarau

Der Präsident Die Aktuarin

Reinhard Bruderer Manuela Siegrist